

§. 3.

Die Untersuchung und Bestrafung der von Militairpersonen vor oder nach ihrem Eintritt in den Militairdienst begangenen gemeinen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, der von ihnen verübten Contraventionen gegen Zoll- und Abgabengesetze, der Defraudationen von Staats-, Gemeinde- und anderen Abgaben, der Polizeivergehen und Ehrenkränkungen gehört in Friedenszeiten vor die ordentlichen Gerichte. Letztere haben bei diesen Untersuchungen die Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze, insbesondere der Strafproceß-Ordnung und des Strafgesetzbuchs, zur Anwendung zu bringen.

Dabei sind indeß folgende besondere Vorschriften zu beobachten:

- 1) Wird gegen eine Person des Soldatenstandes auf Zuchthausstrafe erkannt, so ist
 - a) bei Officieren zugleich die Cassation,
 - b) bei Unterofficieren die Degradation zu Gemeinen, und, sowie auch bei den Gemeinen, die Ausstößung aus dem Soldatenstande auszusprechen.
 - 2) Wird gegen eine Person des Soldaten-Standes aus der Classe der Unterofficier eine Arbeitshausstrafe festgesetzt, so ist gleichzeitig auf Degradation zum Gemeinen, bei Officieren aber auf Cassation zu erkennen. (§. 75. 85.)
 - 3) Wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Mai 1850 (G.-S. 1850. S. 364) gegen eine Person des Soldatenstandes auf Verlust der staatsbürgerlichen Rechte erkannt und gehört der Verurtheilte nicht dem Officierstande an, so ist zugleich die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes auszusprechen, bei Officieren aber auf Cassation zu erkennen.
 - 4) Wird gegen eine Militairperson eine Strafe wegen einer im Dienst oder mit Bezug auf Dienstverhältnisse verübten Gesetzesübertretung ausgesprochen, so ist auf diesen das Verbrechen begleitenden Umstand bei der Strafzumessung in Gemäßheit der Artikel 42 ff. des Strafgesetzbuchs besondere Rücksicht zu nehmen.
 - 5) Keine eines gemeinen Verbrochens angeschuldigte Militairperson darf bei der öffentlichen Verhandlung vor dem Civilgerichte in Uniform erscheinen.
- Dies gilt auch nach erfolgter Verabschiedung vom Militairdienst bei den Officieren, denen das Recht, Militair-Uniform zu tragen, vorbehalten ist.

§. 4.

Rücksichtlich der Frage, ob eine zur Untersuchung gezogene Militairperson in Untersuchungshaft zu nehmen ist, entscheiden für die ordentlichen Gerichte die Vor-